

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV.NRW.2011 S. 269), der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW 1998, S 251/SGV NRW 74), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 11.11.2002, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am **01.12.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Gemeinde und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Die an Abfallgemeinschaften Beteiligten sind für die Abfallgebühr der gemeinsam benutzten Abfallbehälter Gesamtschuldner.

§ 3

Eigentumswechsel

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung stattgefunden hat. Von Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Monats an, ist der neue Eigentümer gebührenpflichtig.

Für sonstige Gebührenpflichtige (§ 2 Satz 2) gilt dies entsprechend.

- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum

Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige (§ 2 Satz 2) gilt dies entsprechend.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Anschluß an die Abfallentsorgung erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht endet.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z.B. bei einem Wechsel der Behältergröße), so vermindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, in dem die Änderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten entsteht mit der Anmeldung der Geräte zur Abfuhr.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Für jeden Abfallbehälter für Restabfall wird eine Gebühr erhoben.
Die Zuordnung der Abfallbehälter für Restabfall richtet sich nach § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf.
- (2) Für jeden Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Biotonne) wird eine Gebühr erhoben. Die Zuordnung der Abfallbehälter für Restabfall richtet sich nach § 14 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf.
- (3) Die Gebühren für Restabfall und kompostierbare Abfälle werden auf der Basis eines Sockelbetrages für die Abfuhrkosten und der Grundgebühr des Kreises Soest für die Depositionskosten und einer behältervolumenabhängigen Gebühr für die weiteren Kosten berechnet.
- (4) Für jedes sperrige Abfallteil wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Für jedes Haushaltskühl- oder Gefriergerät wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Für den Tausch einer Papiertonne wird eine Gebühr erhoben.

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren wurden für das Jahr 2006 einheitlich für das gesamte Jahr kalkuliert.
- (2) Die Gebühren betragen bei 14-täglicher Entleerung

für einen	80-Liter Abfallbehälter	109,68 €/Jahr
für einen	120-Liter Abfallbehälter	141,60 €/Jahr
für einen	240-Liter Abfallbehälter	273,72 €/Jahr
für einen	1.100-Liter Abfallbehälter	1.502,64 €/Jahr
für eine	80-Liter Biotonne	59,64 €/Jahr
für eine	120-Liter Biotonne	76,80 €/Jahr

- | | |
|---|--------------------|
| (3) Die Gebühren betragen bei wöchentlicher Entleerung für einen 1.100-Liter Abfallbehälter | 2.633,04 €/Jahr |
| (4) Die Gebühren betragen für einen 130 l Abfallsack | 5,00 €/Sack/Abfuhr |
| (5) Die Gebühren betragen für eine Sperrabfallmarke | 2,50 €/Stück |
| (6) Die Gebühr für die Abholung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten sowie Haushaltsgroßgeräte beträgt | 2,50 €/Teil |
| (7) Die Gebühr für den Tausch einer Altpapiertonne beträgt | 10,84 € je Tausch |

§ 7

Gebührenermäßigung/Verwaltungsgebühr

- (1) Die Gebührenermäßigung für nicht in Anspruch genommene Biotonnen entspricht dem in § 6 Abs. 1 festgelegten Gebührensatz für die Biotonne.
- (2) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für kompostierbare Stoffe verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18,40 € je Antrag erhoben.

Für die Erhebung und Fälligkeit der Verwaltungsgebühr gilt § 9 Satz 1 sinngemäß.

§ 8

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Jeder Anschlußpflichtige hat der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung durch einen Bescheid über die Grundbesitzabgaben, so gelten die dort aufgeführten Fälligkeiten, die sich nach den Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer richten.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt in vierteljährlichen Vorauszahlungen, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden. Auf Wunsch des Gebührenpflichtigen kann die Zahlung der Jahresgebühr insgesamt in einer Summe erfolgen. Die Gebühr wird dann am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Festsetzungen für abgelaufene Jahre und Quartale ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Ein Quartal gilt als abgelaufen, wenn der für dieses Quartal festgesetzte Fälligkeitstermin verstrichen ist oder zwischen dem Zugang des Bescheides und dem Fälligkeitstermin weniger als ein Monat liegt. Die gleiche Fälligkeitsregelung gilt für die erstmalige Anforderung von Zahlungen für zurückliegende Zeiträume.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.12.2011 tritt am **01.01.2012** in Kraft.